

Beitragskalkulation
der Jahre 2018 bis 2020
für die Erhebung von
Kur- und Fremdenverkehrsbeiträgen

für die

Gemeinde Werdum

26427 Werdum

Stand 3. Juli 2018

Inhaltsverzeichnis

	<u>Blatt Nr.</u>
A. Auftrag	1
B. Grundlagen der Kurbeitrags- und Fremdenverkehrsbeitragskalkulation	2
I. Allgemeine Grundlagen	2
II. Kalkulationsfähiger Aufwand	4
III. Eigenanteil der Gemeinde	6
IV. Aufteilung der Kosten auf Kostenstellen	7
C. Nachkalkulation für die Jahre 2015 bis 2017	8
D. Kalkulation für die Jahre 2018 bis 2020	11
E. Zusammenfassende Schlussbemerkung	13

Anlagen (separates Verzeichnis)

A. Auftrag

1. Der Bürgermeister der Gemeinde Werdum, Herr Friedhelm Hass, hat uns durch Annahme unseres Angebotes vom 27. März 2018 beauftragt, für die Erhebung von Kurbeiträgen und einer Fremdenverkehrsabgabe gemäß den Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. Nr. 7/2017 S. 121)

- die Nachkalkulation der Kur- und Fremdenverkehrsbeiträge für die Jahre 2015 bis 2017 sowie
- die Kalkulation der Kur- und Fremdenverkehrsbeiträge für die Jahre 2018 bis 2020

zu erstellen.

Die Einsichtnahme in die Unterlagen des Heimat- und Verkehrsverein Werdum e. V. sowie die Erstellung der Kalkulationen erfolgte im Juni 2018.

2. Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit gelten, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage Nr. VII beigefügten "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" vom 1. Januar 2017.

Erbetene Auskünfte und Unterlagen wurden bereitwillig von den zuständigen Mitarbeitern des Heimat- und Verkehrsverein Werdum e. V. erteilt.

Über die Berechnung der Kur- und Fremdenverkehrsbeiträge erstatten wir den folgenden Bericht, dem sieben Anlagen beigefügt sind.

B. Grundlagen der Kurbeitrags- und Fremdenverkehrsbeitragskalkulation

3. Gemäß §§ 5, 9 und 10 NKAG ist die Gemeinde Werdum berechtigt, als staatlich anerkannter Luftkurort einen Fremdenverkehrsbeitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Fremdenverkehrswerbung und für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung ihrer Fremdenverkehrseinrichtungen sowie einen Kurbeitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung ihrer Kureinrichtungen zu erheben.

I. Allgemeine Grundlagen

4. Zu den typischen **Fremdenverkehrseinrichtungen** zählen z. B. Kurhäuser, Kurparkanlagen, Strandpromenaden sowie Hallen- und Freibäder.
5. Für den **Fremdenverkehrsbeitrag** sind alle selbstständig tätigen Personen und alle Unternehmen, denen durch den Fremdenverkehr unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden (§ 9 Abs. 2 NKAG), beitragspflichtig.
6. Für den **Kurbeitrag** sind alle Personen beitragspflichtig, die sich in dem als Kurort, Erholungsort oder Küstenbadeort staatlich anerkannten Gebiet aufhalten, ohne dort eine Hauptwohnung zu haben und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen geboten wird. Ausgeschlossen von der Beitragspflicht sind Personen, die sich in der Gemeinde zur Berufsausübung aufhalten (§ 10 Abs. 2 NKAG).
7. Da nur der Fremdenverkehrsbeitrag zur Deckung des Aufwandes für die Fremdenverkehrswerbung herangezogen werden darf, wird für die Kalkulationsberechnung im Fall, dass der Aufwand für Fremdenverkehrswerbung höher ist als der Ertrag aus dem Fremdenverkehrsbeitrag, der übersteigende Betrag den nicht kalkulationsfähigen Aufwendungen zugeordnet.

8. Die Gemeinde Werdum bedient sich für die Erbringung der oben beschriebenen Leistungen im Bereich des Fremdenverkehrs zum überwiegenden Teil des Heimat- und Verkehrsverein Werdum e. V. (nachfolgend "Verein" genannt).
9. Da gemäß § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 NKAG für die **Beitragskalkulation** auch die Kosten zu berücksichtigen sind, die der Gemeinde dadurch entstehen, dass sie sich bei den Leistungen im Bereich des Fremdenverkehrs Dritter bedient, werden sowohl diese Kosten des Heimat- und Verkehrsverein Werdum e. V. als auch die eigenen Kosten der Gemeinde Werdum in den nachfolgenden Kalkulationen aufgeführt. Hierbei wird davon ausgegangen, dass eine Kostenerstattung für die Leistungserbringung des Vereins durch die Gemeinde Werdum erfolgt.

Die Aufwendungen des Vereins für die Berechnung der Beitragshöhe gehören demgegenüber nicht zu den gemäß §§ 5, 9 und 10 NKAG kalkulationsfähigen Aufwendungen.

Die Kurbeiträge und Fremdenverkehrsbeiträge dürfen gemäß § 5 NKAG die Kosten der jeweiligen Einrichtungen decken, sollen diese jedoch nicht übersteigen.

10. Da Leistungen, die für den Fremdenverkehr bestimmt sind, regelmäßig auch von Gemeindemitgliedern in Anspruch genommen werden können, ist ein entsprechender **Eigenanteil** bei den Fremdenverkehrsleistungen abzusetzen, welcher der Nutzung durch die Einwohner der Gemeinde gerecht wird ("Öffentlichkeitsanteil"). Der so ermittelte Aufwandsanteil ist nicht kalkulationsfähig und wird dementsprechend von den Aufwendungen für den Fremdenverkehr abgezogen. Der ausgewiesene Eigenanteil bei den Fremdenverkehrsleistungen berücksichtigt sowohl die einschlägige Rechtsprechung (insbesondere OVG Lüneburg, Entscheidung vom 13. November 1990) als auch die Besonderheit der im Verhältnis sowohl zu anderen Beitragsgebieten als auch zu der Besucherzahl im Jahr 2017 in Höhe von 20 244 Besuchern (136 862 Übernachtungen) ausgesprochen geringen Einwohnerzahl in Höhe von ca. 700 Einwohnern.

11. Für die Kalkulation wurden folgende Unterlagen berücksichtigt:

- Jahresabschlüsse 2015 bis 2017 des Heimat- und Verkehrsverein Werdum e. V.,
- betriebswirtschaftliche Auswertungen 2015 bis 2017 des Heimat- und Verkehrsverein Werdum e. V.,
- Planerfolgsrechnungen für die Jahre 2018 bis 2020,
- Gäste- und Besucherstatistiken 2015 bis 2017,
- Anlagennachweise und Darlehenspiegel des Heimat- und Verkehrsverein Werdum e. V.,
- Investitionsplan des Heimat- und Verkehrsverein Werdum e. V. sowie
- Angaben der Gemeinde Werdum.

II. Kalkulationsfähiger Aufwand

12. Zum **kalkulationsfähigen Aufwand** für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung von Fremdenverkehrseinrichtungen gehören neben den Aufwendungen für die bauliche Unterhaltung auch die laufenden Aufwendungen für den Betrieb der Einrichtungen.

Dies bedeutet, dass neben Material- und Energiekosten auch Personalkosten kalkulationsfähig sind. Personalkosten, die aus anderen als den oben genannten Gründen entstehen, sind nicht kalkulationsfähig. Versicherungsprämien, Beiträge, Abgaben und Steuern sind kalkulationsfähig, soweit sie den Fremdenverkehrseinrichtungen zurechenbar sind. Freiwillige Zuschüsse an Vereine sind nicht zu berücksichtigen.

13. Im Unterschied zu anderen Bundesländern fehlt im NKAG ein Hinweis auf die Einbeziehung der Aufwendungen für fremdenverkehrsbezogene Veranstaltungen. Einzig das Kurorchester wird in den Ausführungsbestimmungen zum NKAG (RdErl. d. MI vom 20. Juli 1993) als Fremdenverkehrseinrichtung genannt. Da diese beispielhafte Nennung nicht abschließend formuliert ist, sind nach herrschender Rechtsauffassung solche Anlagen, die zur Zerstreuung und zum Vergnügen für Ortsfremde errichtet sind, ebenfalls als Fremdenverkehrseinrichtungen im Sinne des NKAG zu behandeln.

Dementsprechend wurden die Veranstaltungen des Vereins, die dem Fremdenverkehr dienen, als kalkulationsfähiger Aufwand berücksichtigt.

14. Ebenfalls zu den kalkulationsfähigen Aufwendungen sind Abschreibungen und Zinsen zu rechnen. Die Abschreibungen sind gemäß § 5 Abs. 2 NKAG nach linearer Methode vom Anschaffungs- bzw. Herstellungswert oder vom Wiederbeschaffungswert unter Berücksichtigung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer vorzunehmen.
15. Die Verzinsung des aufgewandten Kapitals erfolgt bei Fremdmitteln durch den Ansatz des effektiven Zinsaufwandes, bei dem Eigenkapital unter Berücksichtigung eines kalkulatorischen Zinssatzes in Höhe von 4 % bei der Nachkalkulation für die Jahre 2015 bis 2017, analog der Vorkalkulation. Für die Vorkalkulation der Jahre 2018 bis 2020 wurde aufgrund der Zinsentwicklung auf dem Kapitalmarkt ein kalkulatorischer Zinssatz von 3 % angesetzt.

Der investitionsgebundene Eigenkapitalanteil ergibt sich aus den um öffentliche Zuschüsse gekürzten Restbuchwerten des Anlagevermögens abzüglich der Kreditverbindlichkeiten.

16. Neben den Aufwendungen, die der Verein für den Fremdenverkehr getätigt und der Gemeinde in Rechnung gestellt hat, sind auch die von der Gemeinde direkt getätigten Aufwendungen bei der Kalkulation zu berücksichtigen.

III. Eigenanteil der Gemeinde

17. Als kalkulationsfähiger Aufwand sind nur Leistungen für den Fremdenverkehr zu berücksichtigen. Einrichtungen, die nicht ausschließlich dem Fremdenverkehr dienen, sondern auch von den Gemeindemitgliedern genutzt werden, sind bezüglich des auf sie entfallenden Aufwandes nicht vollständig anzusetzen. Vielmehr ist hierbei der Vorteil, der den Gemeindemitgliedern zugutekommt, in Abzug zu bringen.

Der Eigenanteil der Gemeinde wird wie folgt berücksichtigt:

- Allgemeine Fremdenverkehrseinrichtungen	10 %
- Werbung	10 %
- Pflege touristischer Einrichtungen	30 %
- Touristische Dienstleistungen	10 %

Nach unseren Informationen werden die Fremdenverkehrseinrichtungen nur zu einem ganz geringen Teil von Einwohnern der Gemeinde mit genutzt. Eine Statistik hierüber existiert nicht. Die in der Kalkulation verwandten oben aufgeführten Prozentwerte stellen u. E. einen angemessenen Maßstab für die Zuordnung der Fremdenverkehrsleistungen dar.

IV. Aufteilung der Kosten auf Kostenstellen

18. Die Kostenstellenbildung ergibt sich aus der Art der Leistung sowie aus den örtlichen Gegebenheiten der Einrichtungen, wobei grundsätzlich eine Unterscheidung nach Funktionsbereichen, räumlichen Gesichtspunkten, Leistungsarten und Verantwortungsbereichen getroffen werden kann.

Bei der Kostenstellengliederung sind nach leistungstechnischen Gesichtspunkten Haupt-, Neben-, Hilfs- und allgemeine Kostenstellen sowie nach abrechnungstechnischen Gesichtspunkten Vor- und Endkostenstellen zu unterscheiden. Haupt- und Nebenkostenstellen decken sich abrechnungstechnisch mit den Endkostenstellen, da sie direkt den Kostenträgern zugerechnet werden können. Demgegenüber sind die Hilfs- und allgemeinen Kostenstellen abrechnungstechnisch Vorkostenstellen, da sie noch auf die Haupt- bzw. Nebenkostenstellen umgelegt werden müssen.

Das Ergebnis der Kostenstellenbildung und -gliederung ist der Kostenstellenplan, der die einzelnen Bereiche des Heimat- und Verkehrsverein Werdum e. V. widerspiegelt.

19. Die Kostenstellen stellen sich wie folgt dar:
1. Allgemeine Fremdenverkehrseinrichtungen
 2. Werbung
 3. Pflege touristischer Einrichtungen
 4. Touristische Dienstleistungen

C. Nachkalkulation für die Jahre 2015 bis 2017

20. Die **Aufwendungen für 2015 bis 2017** wurden in der **Vorkalkulation** für den Zeitraum wie folgt ausgewiesen:

	2015	2016	2017
	T€	T€	T€
Aufwand für Fremdenverkehrseinrichtungen	594,8	612,8	613,7
Abzüglich nicht kalkulationsfähiger Aufwand	0,0	0,0	0,0
	594,8	612,8	613,7
Abzgl. Eigenanteil der Gemeinde am Aufwand	73,4	75,2	75,3
Kalkulationsfähiger Aufwand	521,4	537,6	538,4

Die **Deckungsmittel für 2015 bis 2017** wurden in der Vorkalkulation für den Zeitraum wie folgt ausgewiesen:

	2015	2016	2017
	T€	T€	T€
Erträge aus Fremdenverkehrseinrichtungen	397,9	394,4	396,4
Abzüglich nicht kalkulationsfähiger Erträge	0,0	0,0	0,0
	397,9	394,4	396,4
Abzgl. Eigenanteil der Gemeinde an den Erträgen	11,1	10,9	11,1
Deckungsmittel	386,8	383,5	385,3

Aus der Verrechnung des kalkulationsfähigen Aufwandes mit den Deckungsmitteln ergibt sich folgendes **Ergebnis**:

	2015	2016	2017
	T€	T€	T€
Kalkulationsfähiger Aufwand	521,4	537,6	538,4
Deckungsmittel für Fremdenverkehrseinrichtungen	386,8	383,5	385,3
Unterdeckung	-134,6	-154,1	-153,1

Der **Nutzungsvorteil** der Gemeinde ergibt sich aus folgender Übersicht:

	2015	2016	2017
	T€	T€	T€
Allgemeine Fremdenverkehrseinrichtungen	38,5	40,1	40,2
Werbung	3,3	3,5	3,5
Pflege touristischer Einrichtungen	21,0	21,0	21,0
Touristische Dienstleistungen	10,6	10,6	10,6
Eigenanteil der Gemeinde am Aufwand	73,4	75,2	75,3
./. Anteilige Nutzungsentgelte/Erträge	11,1	10,9	11,1
Nutzungsvorteil der Gemeinde (Saldo)	62,3	64,3	64,2

21. Die Berechnung der **Nachkalkulation** für 2015 bis 2017 ergibt sich aus den Anlagen Nr. I bis Nr. III.

Die Kalkulationen erfolgten auf Grundlage der Jahresabschlüsse 2015 bis 2017 des Heimat- und Verkehrsverein Werdum e. V. sowie den Angaben der Gemeinde Werdum.

22. Die Nachkalkulation hat folgenden **kalkulationsfähigen Aufwand** ergeben:

	2015	2016	2017
	T€	T€	T€
Aufwand für Fremdenverkehrseinrichtungen	631,0	707,1	676,8
Abzüglich nicht kalkulationsfähiger Aufwand	0,0	0,0	0,0
	631,0	707,1	676,8
Abzüglich Eigenanteil der Gemeinde am Aufwand	73,1	80,7	77,8
Kalkulationsfähiger Aufwand	557,9	626,4	599,0

Als **Deckungsmittel** dienen:

	2015	2016	2017
	T€	T€	T€
Erträge aus Fremdenverkehrseinrichtungen	420,1	473,6	481,3
Abzüglich nicht kalkulationsfähiger Erträge	0,0	0,0	0,0
	420,1	473,6	481,3
Abzgl. Eigenanteil der Gemeinde an den Erträgen	12,2	17,2	17,3
Deckungsmittel	407,9	456,4	464,0

Aus der Verrechnung des kalkulationsfähigen Aufwandes mit den Deckungsmitteln ergibt sich folgendes **Ergebnis**:

	2015	2016	2017
	T€	T€	T€
Kalkulationsfähiger Aufwand	557,9	626,4	599,0
Deckungsmittel für Fremdenverkehrseinrichtungen	407,9	456,4	464,0
Unterdeckung	-150,0	-170,0	-135,0

Der **Nutzungsvorteil** der Gemeinde setzt sich tatsächlich folgendermaßen zusammen:

	2015	2016	2017
	T€	T€	T€
Allgemeine Fremdenverkehrseinrichtungen	43,8	51,3	48,1
Werbung	3,1	3,2	3,5
Pflege touristischer Einrichtungen	15,0	15,0	15,0
Touristische Dienstleistungen	11,2	11,2	11,2
Eigenanteil der Gemeinde am Aufwand	73,1	80,7	77,8
./. Anteilige Nutzungsentgelte/Erträge	12,2	17,2	17,3
Nutzungsvorteil der Gemeinde (Saldo)	60,9	63,5	60,5

23. Die Deckung der Werbeaufwendungen ist gesondert auszuweisen, da als Deckungsmittel hierfür ausschließlich Fremdenverkehrsbeiträge dienen können.

24. Die Ergebnisse der Vor- und Nachkalkulation sind in der folgenden Übersicht gegenübergestellt:

	2015	2016	2017
	T€	T€	T€
Vorkalkulation	-134,6	-154,1	-153,1
Nachkalkulation	-150,0	-170,0	-135,0
Abweichung	-15,4	-15,9	18,1

Die Abweichungen zur Vorkalkulation resultieren in den Jahren 2015 und 2016 insbesondere aus höheren Aufwendungen der Gemeinde Werdum. Hier wirkten sich vor allem Personalkosten aus. Die im Vergleich zur Vorkalkulation geringere Unterdeckung im Jahr 2017 ist im Wesentlichen auf höhere übrige Umsatzerlöse zurückzuführen. Insbesondere im Haustierpark waren höhere Erlöse zu verzeichnen.

D. Kalkulation für die Jahre 2018 bis 2020

25. Die Berechnung der **Beitragskalkulationen 2018 bis 2020** ergibt sich aus den Anlagen Nr. IV bis Nr. VI.

Die Kalkulationen erfolgten unter Verwendung der Angaben der Gemeinde Werdum, der Planerfolgsrechnungen für die Jahre 2018 bis 2020, des Anlagennachweises und des Darlehenspiegels des Heimat- und Verkehrsverein Werdum e. V.

Sollte entgegen der vorgenommenen Kalkulation für die Jahre 2018 bis 2020 tatsächlich eine Überdeckung erzielt werden, so könnte diese bis zu einem Betrag in Höhe von T€455 mit den Fehlbeträgen aus den Jahren 2015 bis 2017 gemäß § 5 Abs. 2 NKAG verrechnet werden.

26. Der **kalkulationsfähige Aufwand** ermittelt sich für die Jahre 2018 bis 2020 wie folgt:

	2018	2019	2020
	T€	T€	T€
Aufwand für Fremdenverkehrseinrichtungen	672,9	708,7	730,9
./. Nicht kalkulationsfähiger Aufwand	0,0	0,0	0,0
	672,9	708,7	730,9
./. Eigenanteil der Gemeinde am Aufwand	77,3	80,9	83,5
Kalkulationsfähiger Aufwand	595,6	627,8	647,4

Als **Deckungsmittel** dienen:

	2018	2019	2020
	T€	T€	T€
Deckungsmittel	461,5	454,0	458,1
./. Eigenanteil der Gemeinde an Deckungsmitteln	16,7	16,0	16,4
Deckungsmittel für Fremdenverkehrseinrichtungen	444,8	438,0	441,7

Aus der Verrechnung des kalkulationsfähigen Aufwandes mit den Deckungsmitteln ergibt sich folgendes **Ergebnis**:

	2018	2019	2020
	T€	T€	T€
Kalkulationsfähiger Aufwand	595,6	627,8	647,4
./. Deckungsmittel f. Fremdenverkehrseinrichtungen	444,8	438,0	441,7
Unterdeckung	-150,8	-189,8	-205,7

Der **Nutzungsvorteil** der Gemeinde setzt sich folgendermaßen zusammen:

	2018	2019	2020
	T€	T€	T€
Allgemeine Fremdenverkehrseinrichtungen	49,1	52,5	55,1
Werbung	2,6	2,8	2,8
Pflege touristischer Einrichtungen	15,0	15,0	15,0
Touristische Dienstleistungen	10,6	10,6	10,6
Eigenanteil der Gemeinde am Aufwand	77,3	80,9	83,5
./. Anteilige Nutzungsentgelte/Erträge	16,7	16,0	16,4
Nutzungsvorteil der Gemeinde (Saldo)	60,6	64,9	67,1

E. Zusammenfassende Schlussbemerkung

27. Im Auftrag des Heimat- und Verkehrsverein Werdum e. V. haben wir Kalkulationen zur Erhebung von Kur- bzw. Fremdenverkehrsbeiträgen für die Jahre 2018 bis 2020 erstellt.

Die Kalkulationen wurden von uns aus den zur Verfügung gestellten Unterlagen des Heimat- und Verkehrsverein Werdum e. V. und der Gemeinde Werdum entwickelt. Bei der Berechnung haben wir insbesondere die Regelungen des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes beachtet.

28. Für die Jahre 2018 bis 2020 sind die Aufwendungen für Fremdenverkehrseinrichtungen nicht durch den zu veranschlagenden Eigenanteil der Gemeinde sowie die sonstigen Einnahmen gedeckt. Es ergibt sich insgesamt eine Unterdeckung in Höhe von T€ 546,3.

29. Die Höhe der Aufwandsdeckung für die Fremdenverkehrseinrichtungen in den Jahren 2018 bis 2020 ergibt sich aus der folgenden Übersicht:

	2018		2019		2020	
	T€	%	T€	%	T€	%
Aufwendungen Heimat- und Verkehrsverein:						
Materialaufwand	115,8	19,4	115,8	18,4	115,8	17,9
Personalaufwand	126,0	21,2	143,0	22,8	143,0	22,1
Abschreibungen	25,7	4,3	37,8	6,0	40,1	6,2
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	2,0	0,3	3,8	0,6	1,2	0,2
Sonstige betriebl. Aufw. u. Steuern	184,5	31,1	187,3	29,8	205,3	31,7
Eigenkapitalverzinsung	0,7	0,1	0,5	0,1	1,8	0,3
Aufwendungen Gemeinde Werdum:						
Abschreibungen	36,0	6,0	35,3	5,6	35,3	5,5
Weitere Aufwendungen	168,3	28,3	172,4	27,6	176,6	27,3
Eigenkapitalverzinsung	13,9	2,3	12,8	2,0	11,8	1,8
Fremdkapitalzinsen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Gesamtaufwand	672,9	113,0	708,7	112,9	730,9	112,9
./. Nicht beitragsfähige Aufwendungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Aufwendungen für FV-Einrichtungen	672,9	113,0	708,7	112,9	730,9	112,9
./. Eigenanteil der Gemeinde Werdum	77,3	13,0	80,9	12,9	83,5	12,9
Kalkulationsfähiger Aufwand	595,6	100,0	627,8	100,0	647,4	100,0

Unter Berücksichtigung der Deckungsmittel ergibt sich folgendes **Ergebnis**:

	2018		2019		2020	
	T€	%	T€	%	T€	%
Deckungsmittel						
Kurbeiträge	236,4	53,1	236,4	54,0	236,4	53,4
Fremdenverkehrsbeiträge	47,0	10,6	47,0	10,7	47,0	10,6
Sonstige Umsätze und Erträge	178,1	40,0	170,6	38,9	174,7	39,5
Deckungsmittel - Zwischensumme	461,5	103,8	454,0	103,7	458,1	103,7
./. Nicht kalkulationsfähige Erträge	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
./. Eigenanteil der Stadt	16,7	3,8	16,0	3,7	16,4	3,7
Deckungsmittel	444,8	100,0	438,0	100,0	441,7	100,0
Kalkulationfähiger Aufwand	595,6	133,9	627,8	143,3	647,4	146,6
Unterdeckung	-150,8	-33,9	-189,8	-43,3	-205,7	-46,6

30. Die Aufwendungen für Fremdenverkehrseinrichtungen der Jahre 2018 bis 2020 werden nicht durch entsprechende Mittel gedeckt.
31. Den kalkulationsfähigen Aufwand (./. Werbeaufwand) haben wir zu den verbliebenen Deckungsmitteln ins Verhältnis gesetzt.

	2018		2019		2020	
	T€	%	T€	%	T€	%
Verbliebene Deckungsmittel:						
Kurbeiträge	236,4	41,5	236,4	39,4	236,4	38,2
Fremdenverkehrsbeiträge (abzgl. FV-Abgabe für Werbung)	21,2	3,6	19,2	3,2	19,2	3,1
Sonstige Umsätze u. Erträge (Saldo)	161,4	28,3	154,6	25,8	158,3	25,5
Summe Deckungsmittel (Rest)	419,0	73,5	410,2	68,4	413,9	66,8
./. Kalkulationsfähiger Aufwand (ohne kalkulationsfähigen Werbeaufwand)	569,8	100,0	600,0	100,0	619,6	100,0
Unterdeckung	-150,8	-26,5	-189,8	-31,6	-205,7	-33,2

32. Auch in den Jahren 2018 bis 2020 ist mit einer Unterdeckung des kalkulationsfähigen Aufwandes im Bereich des Fremdenverkehrs der Gemeinde Werdum zu rechnen. Die Unterdeckungsquote (als Prozent vom kalkulationsfähigen Aufwand) beträgt im Planungszeitraum durchschnittlich 30,4 % (T€ 182,1).

Bremen, 3. Juli 2018

Göken, Pollak und Partner
Treuhandgesellschaft mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/
Steuerberatungsgesellschaft

(Dr. Göken)
Wirtschaftsprüfer

Anlagenverzeichnis

	<u>Anlage-Nr.</u>
Nachkalkulation für 2015	I
Nachkalkulation für 2016	II
Nachkalkulation für 2017	III
Kalkulation für 2018	IV
Kalkulation für 2019	V
Kalkulation für 2020	VI
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschafts- prüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017	

Nachkalkulation für 2015

	Gesamt	Allg. FV-Einricht.	Werbung	Pflege tourist. Einrichtungen	Tourist. Dienstleistungen
	T€	T€	T€	T€	T€
Kurbeitragskalkulation					
I. Aufwendungen des Heimat- und Verkehrsvereins e.V.					
Materialaufwand	119,1	7,6			111,5
Personalaufwand	91,5	91,5			
Abschreibungen	18,0	18,0			
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	2,0	2,0			
Sonstige betriebliche Aufwendungen u. Steuern	167,7	86,6	31,1	50,0	
Eigenkapitalverzinsung	1,8	1,8			
Summe	400,1	207,5	31,1	50,0	111,5
II. Aufwendungen der Gemeinde Werdum					
Abschreibungen auf Invest. der Gemeinde	32,1	32,1			
Weitere Aufwendungen	178,0	178,0			
Eigenkapitalverzinsung	20,8	20,8			
Fremdkapitalzinsen	0,0	0,0			
Zwischensumme	631,0	438,4	31,1	50,0	111,5
Nicht kalkulationsfähiger Aufwand	0,0				
	631,0	438,4	31,1	50,0	111,5
III. Eigenanteil der Gemeinde am Aufwand in %					
Eigenanteil der Gemeinde in T€		10,0	10,0	30,0	10,0
	-73,1	-43,8	-3,1	-15,0	-11,2
Kalkulationsfähiger Aufwand für Fremdenverkehrseinrichtungen					
	557,9	394,6	28,0	35,0	100,3
IV. Deckungsmittel					
Kurbeiträge	247,7				247,7
Fremdenverkehrsbeiträge	45,7	45,7			
Kurmittleistungen	0,0	0,0			
Übrige Umsatzerlöse	122,2	122,2			
Sonstige Erträge und Zinsen	4,5	4,5			
Zwischensumme	420,1	172,4	0,0	0,0	247,7
V. Kalkulationsbedingte Anpassungen					
VI. Eigenanteil der Gemeinde an Deckungsmitteln					
	-12,2	-12,2	0,0	0,0	0,0
Deckungsmittel gesamt					
	407,9	160,2	0,0	0,0	247,7
Unterdeckung/Überdeckung					
	-150,0	-234,4	-28,0	-35,0	147,4

Nachkalkulation für 2016

	Gesamt	Allg. FV-Einricht.	Werbung	Pflege tourist. Einrichtungen	Tourist. Dienstleistungen
	T€	T€	T€	T€	T€
Kurbeitragskalkulation					
I. Aufwendungen des Heimat- und Verkehrsvereins e.V.					
Materialaufwand	119,0	7,4			111,6
Personalaufwand	118,9	118,9			
Abschreibungen	19,4	19,4			
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1,2	1,2			
Sonstige betriebliche Aufwendungen u. Steuern	196,0	113,6	32,4	50,0	
Eigenkapitalverzinsung	2,1	2,1			
Summe	456,6	262,6	32,4	50,0	111,6
II. Aufwendungen der Gemeinde Werdum					
Abschreibungen auf Invest. der Gemeinde	35,5	35,5			
Weitere Aufwendungen	195,0	195,0			
Eigenkapitalverzinsung	20,0	20,0			
Fremdkapitalzinsen	0,0	0,0			
Zwischensumme	707,1	513,1	32,4	50,0	111,6
Nicht kalkulationsfähiger Aufwand	0,0				
	707,1	513,1	32,4	50,0	111,6
III. Eigenanteil der Gemeinde am Aufwand in %					
Eigenanteil der Gemeinde in T€	-80,7	-51,3	-3,2	-15,0	-11,2
Kalkulationsfähiger Aufwand für Fremdenverkehrseinrichtungen					
	626,4	461,8	29,2	35,0	100,4
IV. Deckungsmittel					
Kurbeiträge	248,0				248,0
Fremdenverkehrsbeiträge	46,2	46,2			
Kurmittleistungen	0,0	0,0			
Übrige Umsatzerlöse	172,1	172,1			
Sonstige Erträge und Zinsen	7,3	7,3			
Zwischensumme	473,6	225,6	0,0	0,0	248,0
V. Kalkulationsbedingte Anpassungen					
VI. Eigenanteil der Gemeinde an Deckungsmitteln					
	-17,2	-17,2	0,0	0,0	0,0
Deckungsmittel gesamt	456,4	208,4	0,0	0,0	248,0
Unterdeckung/Überdeckung	-170,0	-253,4	-29,2	-35,0	147,6

Nachkalkulation für 2017

	Gesamt	Allg. FV-Einricht.	Werbung	Pflege tourist. Einrichtungen	Tourist. Dienstleistungen
	T€	T€	T€	T€	T€
Kurbeitragskalkulation					
I. Aufwendungen des Heimat- und Verkehrsvereins e.V.					
Materialaufwand	119,5	7,8			111,7
Personalaufwand	117,1	117,1			
Abschreibungen	25,7	25,7			
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1,1	1,1			
Sonstige betriebliche Aufwendungen u. Steuern	189,8	105,3	34,5	50,0	
Eigenkapitalverzinsung	2,4	2,4			
Summe	455,6	259,4	34,5	50,0	111,7
II. Aufwendungen der Gemeinde Werdum					
Abschreibungen auf Invest. der Gemeinde	37,1	37,1			
Weitere Aufwendungen	164,6	164,6			
Eigenkapitalverzinsung	19,5	19,5			
Fremdkapitalzinsen	0,0	0,0			
Zwischensumme	676,8	480,6	34,5	50,0	111,7
Nicht kalkulationsfähiger Aufwand	0,0				
	676,8	480,6	34,5	50,0	111,7
III. Eigenanteil der Gemeinde am Aufwand in %					
Eigenanteil der Gemeinde in T€	-77,8	10,0	10,0	30,0	10,0
		-48,1	-3,5	-15,0	-11,2
Kalkulationsfähiger Aufwand für Fremdenverkehrseinrichtungen	599,0	432,5	31,0	35,0	100,5
IV. Deckungsmittel					
Kurbeiträge	248,2				248,2
Fremdenverkehrsbeiträge	47,0	47,0			
Kurmittleistungen	0,0	0,0			
Übrige Umsatzerlöse	173,4	173,4			
Sonstige Erträge und Zinsen	12,7	12,7			
Zwischensumme	481,3	233,1	0,0	0,0	248,2
V. Kalkulationsbedingte Anpassungen					
VI. Eigenanteil der Gemeinde an Deckungsmitteln					
	-17,3	-17,3	0,0	0,0	0,0
Deckungsmittel gesamt	464,0	215,8	0,0	0,0	248,2
Unterdeckung/Überdeckung	-135,0	-216,7	-31,0	-35,0	147,7

Kalkulation für 2018

	Gesamt	Allg. FV-Einricht.	Werbung	Pflege tourist. Einrichtungen	Tourist. Dienstleistungen
	T€	T€	T€	T€	T€
Kurbetragskalkulation					
I. Aufwendungen des Heimat- und Verkehrsvereins e.V.					
Materialaufwand	115,8	9,4			106,4
Personalaufwand	126,0	126,0			
Abschreibungen	25,7	25,7			
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	2,0	2,0			
Sonstige betriebliche Aufwendungen u. Steuern	184,5	108,7	25,8	50,0	
Eigenkapitalverzinsung	0,7	0,7			
Summe	454,7	272,5	25,8	50,0	106,4
II. Aufwendungen der Gemeinde Werdum					
Abschreibungen auf Invest. der Gemeinde	36,0	36,0			
Weitere Aufwendungen	168,3	168,3			
Eigenkapitalverzinsung	13,9	13,9			
Fremdkapitalzinsen	0,0	0,0			
Zwischensumme	672,9	490,7	25,8	50,0	106,4
Nicht kalkulationsfähiger Aufwand	0,0				
	672,9	490,7	25,8	50,0	106,4
III. Eigenanteil der Gemeinde am Aufwand in %					
Eigenanteil der Gemeinde in T€	-77,3	-49,1	-2,6	-15,0	-10,6
Kalkulationsfähiger Aufwand für Fremdenverkehrseinrichtungen	595,6	441,6	23,2	35,0	95,8
IV. Deckungsmittel					
Kurbeträge	236,4				236,4
Fremdenverkehrsbeiträge	47,0	47,0			
Kurmittleistungen	0,0	0,0			
Übrige Umsatzerlöse	167,1	167,1			
Sonstige Erträge und Zinsen	11,0	11,0			
Zwischensumme	461,5	225,1	0,0	0,0	236,4
V. Kalkulationsbedingte Anpassungen					
VI. Eigenanteil der Gemeinde an Deckungsmitteln					
	-16,7	-16,7	0,0	0,0	0,0
Deckungsmittel gesamt	444,8	208,4	0,0	0,0	236,4
Unterdeckung/Überdeckung	-150,8	-233,2	-23,2	-35,0	140,6

Kalkulation für 2019

	Gesamt	Allg. FV-Einricht.	Werbung	Pflege tourist. Einrichtungen	Tourist. Dienstleistungen
	T€	T€	T€	T€	T€
Kurbeitragskalkulation					
I. Aufwendungen des Heimat- und Verkehrsvereins e.V.					
Materialaufwand	115,8	9,4			106,4
Personalaufwand	143,0	143,0			
Abschreibungen	37,8	37,8			
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	3,8	3,8			
Sonstige betriebliche Aufwendungen u. Steuern	187,3	109,5	27,8	50,0	
Eigenkapitalverzinsung	0,5	0,5			
Summe	488,2	304,0	27,8	50,0	106,4
II. Aufwendungen der Gemeinde Werdum					
Abschreibungen auf Invest. der Gemeinde	35,3	35,3			
Weitere Aufwendungen	172,4	172,4			
Eigenkapitalverzinsung	12,8	12,8			
Fremdkapitalzinsen	0,0	0,0			
Zwischensumme	708,7	524,5	27,8	50,0	106,4
Nicht kalkulationsfähiger Aufwand	0,0				
	708,7	524,5	27,8	50,0	106,4
III. Eigenanteil der Gemeinde am Aufwand in %					
Eigenanteil der Gemeinde in %		10,0	10,0	30,0	10,0
Eigenanteil der Gemeinde in T€	-80,9	-52,5	-2,8	-15,0	-10,6
Kalkulationsfähiger Aufwand für Fremdenverkehrseinrichtungen					
	627,8	472,0	25,0	35,0	95,8
IV. Deckungsmittel					
Kurbeiträge	236,4				236,4
Fremdenverkehrsbeiträge	47,0	47,0			
Kurmittelleistungen	0,0	0,0			
Übrige Umsatzerlöse	159,6	159,6			
Sonstige Erträge und Zinsen	11,0	11,0			
Zwischensumme	454,0	217,6	0,0	0,0	236,4
V. Kalkulationsbedingte Anpassungen					
VI. Eigenanteil der Gemeinde an Deckungsmitteln					
	-16,0	-16,0	0,0	0,0	0,0
Deckungsmittel gesamt	438,0	201,6	0,0	0,0	236,4
Unterdeckung/Überdeckung	-189,8	-270,4	-25,0	-35,0	140,6

Kalkulation für 2020

	Gesamt	Allg. FV-Einricht.	Werbung	Pflege tourist. Einrichtungen	Tourist. Dienstleistungen
	T€	T€	T€	T€	T€
Kurbeitragskalkulation					
I. Aufwendungen des Heimat- und Verkehrsvereins e.V.					
Materialaufwand	115,8	9,4			106,4
Personalaufwand	143,0	143,0			
Abschreibungen	40,1	44,5			
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1,2	1,2			
Sonstige betriebliche Aufwendungen u. Steuern	205,3	127,5	27,8	50,0	
Eigenkapitalverzinsung	1,8	1,8			
Summe	507,2	327,4	27,8	50,0	106,4
II. Aufwendungen der Gemeinde Werdum					
Abschreibungen auf Invest. der Gemeinde	35,3	35,3			
Weitere Aufwendungen	176,6	176,6			
Eigenkapitalverzinsung	11,8	11,8			
Fremdkapitalzinsen	0,0	0,0			
Zwischensumme	730,9	551,1	27,8	50,0	106,4
Nicht kalkulationsfähiger Aufwand	0,0				
	730,9	551,1	27,8	50,0	106,4
III. Eigenanteil der Gemeinde am Aufwand in %					
Eigenanteil der Gemeinde in T€	-83,5	10,0	10,0	30,0	10,0
		-55,1	-2,8	-15,0	-10,6
Kalkulationsfähiger Aufwand für Fremdenverkehrseinrichtungen					
	647,4	496,0	25,0	35,0	95,8
IV. Deckungsmittel					
Kurbeiträge	236,4				236,4
Fremdenverkehrsbeiträge	47,0	47,0			
Kurmittleistungen	0,0	0,0			
Übrige Umsatzerlöse	163,5	163,5			
Sonstige Erträge und Zinsen	11,2	11,2			
Zwischensumme	458,1	221,7	0,0	0,0	236,4
V. Kalkulationsbedingte Anpassungen					
VI. Eigenanteil der Gemeinde an Deckungsmitteln					
	-16,4	-16,4	0,0	0,0	0,0
Deckungsmittel gesamt	441,7	205,3	0,0	0,0	236,4
Unterdeckung/Überdeckung	-205,7	-290,7	-25,0	-35,0	140,6

Allgemeine Auftragsbedingungen

für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2017

DokID:

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

50261
09/2016

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbelegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.